



Polizei Niedersachsen

Nutzung Status „8“ und „#“

Kontakt:Autorisierte Stelle Digitalfunk
Niedersachsen

Tannenbergallee 11

30163 Hannover

Tel.efon: +49 511 9695-4401

Fax.: +49 511 9695-622821

E-Mail: asdn@zpd.polizei.niedersachsen.de

Aus Anlass der Einführung des bundeseinheitlichen Digitalfunks der BOS (DF BOS) wurde von Bund und Ländern beschlossen, die für die Polizei im Analogfunk nicht definierte Nutzung der Status „7“ und „8“ einheitlich zu regeln.

Das von Bund und Ländern beschlossene Statuskonzept wurde in das Nutzungs- und Betriebshandbuch (NBHB) aufgenommen. Damit wurde es für alle BOS in Deutschland verbindlich. In dem Konzept wurde auch die Möglichkeit zur Nutzung von zusätzlichen, landesspezifischen Statusmeldungen geschaffen (bspw. „#“). In anderen Worten, die Bedeutung der auf die Taste „#“ gelegte Statusmeldung ist, anders als die Belegung der Tasten 0 bis 9, nicht bundeseinheitlich.

Zu Beginn der Teilnahme Niedersachsens an dem DF BOS wurden die Funkgeräte der Polizei gemäß Statuskonzept programmiert. Die Taste „8“ wurde mit dem Status „*bedingt verfügbar*“ belegt, die Taste „#“ mit der landesspezifischen Bedeutung „(EDV) Abfragewunsch“.

Im Rahmen einer von Bund und Ländern durchgeführten Evaluierung des Digitalfunkbetriebs wurde von einigen Ländern der Wunsch nach einem bundeseinheitlichen Status „(EDV) Abfragewunsch“ geäußert. Da hierfür die Taste „#“ wegen der länderspezifischen Nutzung nicht in Frage kommt und alle verfügbaren Tasten für die Statusnutzung (0 bis 9) belegt waren, wurde im länderübergreifenden Arbeitskreis Taktik beschlossen, für die Polizeien von Bund und Ländern die Definition des Status „8“ von „*bedingt verfügbar*“ in „(EDV) Abfragewunsch“ zu ändern. Um wirksam zu werden, musste diese Änderung in alle Endgeräte der Polizei und in den Leitstellensystemen programmiert werden. Da die landesweite Verteilung einer neuen Endgerätekonfiguration unmittelbar bevorstand, hat Niedersachsen diese von Bund und Ländern beschlossene Änderung sehr frühzeitig umgesetzt.





ASDN

Nachträglich wurde von einigen Bundesländern eine neue Forderung nach einem einheitlichen Status „bedingt verfügbar“ gestellt. Das Thema wurde erneut, mit dem Ergebnis die Bedeutung des Status „8“ anzupassen, behandelt. Die beschlossene Regelung lautet nunmehr: der Status „8“ kann entweder für „bedingt verfügbar“ oder „(EDV) Abfragewunsch“ genutzt werden. Die hiermit verbundenen Aufwände in den Leitstellen wurden nicht betrachtet.

Um eine für Niedersachsen endgültige Regelung zu schaffen, hat die ASDN im Februar mit den Leitstellen- und Endgeräteverantwortlichen eine Besprechung durchgeführt. Es wurde folgende, für die Polizei in Niedersachsen verbindliche Regelung getroffen:

Statustaste „8“ = „bedingt verfügbar“ (32778)

Statustaste „#“ = „(EDV) Abfragewunsch“ (35419)

Diese Nutzung ist in der aktuellen Gerätekonfiguration (P14.x) umgesetzt und somit vorbereitet worden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass in einigen Leitstellen der Polizei Anpassungen erforderlich werden. Daher legt jede Polizeidirektion den Zeitpunkt der Umsetzung in der Alltagsorganisation in eigener Zuständigkeit fest.

Fragen zum Thema richten Sie bitte per E-Mail an asdn@zpd.polizei.niedersachsen.de.

Ihre ASDN

